

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Linda Vierecke (SPD)**

vom 17. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

Wärmewende in Berlin – Fernwärme bezahlbar halten

und **Antwort** vom 4. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23038
vom 17.06.2025
über Wärmewende in Berlin – Fernwärme bezahlbar halten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH (BEW) um eine Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Stellungnahme wird in der Antwort an der entsprechenden gekennzeichneten Stelle wiedergegeben.

1. Welche Anzahl an Gebäuden bzw. privaten Haushalten und Gewerbebetrieben sind aktuell Stand 06 – 2025 an das Berliner Fernwärmenetz der BEW (Berliner Energie und Wärme GmbH) angeschlossen?

Zu 1.: Die Vertragspartner:innen der BEW sind überwiegend nicht die privaten Haushalte, sondern die Gebäudeeigentümer und Wohnungsbaugesellschaften. Folglich liegen dem Unternehmen keine Zahlen über die angeschlossenen Haushalte vor. Betrachtet werden daher die Anzahl der Anschlüsse und die Anschlussleistung.

Die BEW teilt hierzu mit: „Insgesamt sind 14.128 Anschlüsse von Gebäuden mit privaten Haushalten und 4.680 Anschlüsse von Gewerbebetrieben zu verzeichnen. Die Anschlussleistung verteilt sich auf ca. 3,27 GW bei privaten Haushalten und 2,55 GW bei den Gewerbebetrieben.“

2. Wieviel Haushalte/Gewerbetriebe sind seit der Übernahme des Fernwärmenetzes durch die BEW im Mai 2024 neu an das Fernwärmenetz der BEW angeschlossen worden und wie hat das die bei der BEW abgerufene Wärmeleistung verändert?

Zu 2.: Dazu gibt die BEW folgende Angaben an:

„Seit Mai 2024 sind insgesamt 279 Anschlüsse mit 64 MW Leistung neu angeschlossen worden (Stand 01.Juni 2025). Die abgerufene Wärmeleistung ist von 5.826 MW auf 5.806 MW leicht gesunken, da beispielsweise Leistungsreduzierungen und Außerbetriebnahmen gegenläufig wirkten.“

3. Mit welchen Kosten (Arbeitspreis pro kWh zuzüglich Festpreisen für die Anschlussleistung) ist die Bereitstellung von Berliner Fernwärme bei der BEW derzeit verbunden?

Zu 3.: Hierzu teilt die BEW mit:

„Für das Jahr 2025 beträgt der Arbeitspreis für das Produkt ‚Stadtwärme Klassik Plus‘ (kurz: SWK+) 81,59 Euro/MWh (netto) bzw. 97,09 Euro/MWh (brutto). Der Grundpreis beträgt (umgerechnet auf Euro/kW) 108,41 Euro/kW (netto) bzw. 129,01 Euro/kW (brutto).

Bei einer Umstellung auf Fernwärme ergeben sich folgende einmalige Anschlusskosten: Der Baukostenzuschuss in Höhe von 51,12 Euro/kW (maßgeblich ist hier der Anschlusswert, den der Kunde benötigt) und der Hausanschlusskostenbeitrag. Dieser wird individuell ermittelt und umfasst die anteiligen Kosten für die Leitung von der Verteilleitung (vor dem Grundstück) bis zur Übergabestation. Im Standardfall (Anschlussleistung 160 kW und im innerstädtischen Bereich) ist mit ca. 30.000 Euro (netto) zu rechnen.“

4. Wie beurteilt der Berliner Senat die Einschätzung des GdW (Gesamtverband der Wohnungswirtschaft), dass die Fernwärmepreise in Deutschland von heute durchschnittlich 17 Ct/kWh bis 2035 auf durchschnittlich mindestens 30 Ct/kWh steigen werden?¹

Zu 4.: Die Einschätzung zur Preisentwicklung wurde unter Mitwirkung der BEW beantwortet.

Eine belastbare Prognose der Fernwärmepreise im Jahr 2035 ist mit Blick auf die Vielzahl an Einflussfaktoren und allgemein auf Deutschland bezogen nur eingeschränkt möglich. Die Preisentwicklung für Berlin wird wesentlich davon abhängen, wie gut es gelingt, die Wärmewende wirtschaftlich tragfähig und technisch zuverlässig umzusetzen. Ein zentraler Meilenstein ist dabei der geplante Kohleausstieg bis 2030. Die BEW stellt ihre Erzeugung dafür grundlegend um – hin zu klimaneutralen Technologien wie Großwärmepumpen, Abwärmenutzung, Geothermie und Power-to-Heat. Diese Umstellung erfordert hohe Investitionen, die sich zunächst auf die Preise auswirken können. Darüber hinaus muss die Fernwärmeversorgung aber auch künftig wettbewerbsfähig gegenüber dezentralen Wärmeversorgungslösungen bleiben. Die Preisgestaltung der BEW orientiert sich daher

¹ Aussage Dr. Vogler GdW bei den Berliner Energietagen 2025

nicht nur an den eigenen Kostenstrukturen, sondern auch an der Marktentwicklung und den Erwartungen der Kundinnen und Kunden.

Langfristig wird die Preisentwicklung jedoch stark durch die Flexibilität des neuen Systems bestimmt. Die BEW setzt auf eine modulare, technologieoffene Anlagenkonfiguration, die es erlaubt, je nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit zwischen verschiedenen Erzeugungsarten zu steuern. Diese Systemarchitektur schafft Spielräume, um Betriebskosten zu optimieren und Preisschwankungen abzufedern.

Zudem wird die Fernwärmeversorgung künftig deutlich weniger von fossilen Weltmarktpreisen abhängig sein. Stattdessen rücken Preise für lokal verfügbare Ressourcen – wie Strom aus erneuerbaren Quellen, Abwärme und in begrenztem Umfang auch Biomasse – und die politisch festgelegten Komponenten der Preisbildung stärker in den Vordergrund. Das erhöht die Planbarkeit und kann zur langfristigen Preisstabilität beitragen. Vor diesem Hintergrund geht die BEW derzeit davon aus, dass sich die Preisentwicklung in Berlin moderater gestalten wird als in der vom GdW skizzierten bundesweiten Einschätzung – unter der Annahme, dass die geplanten Maßnahmen zur Systemtransformation wie vorgesehen umgesetzt werden.

5. Welche zusätzlichen Vorranggebiete sollen bis 2030 mit wieviel gewerblichen bzw. häuslichen Abnehmer*innen (Wohnungen) an das Fernwärmenetz der BEW angeschlossen werden und welche zusätzliche Wärmeleistung muss die BEW dafür voraussichtlich erbringen?

Zu 5.: Die BEW teilt dazu folgende Prognose mit:

„Geplant wird ein Anschluss von etwa 113 MW Vertragsleistung im Jahr, dies bedeutet im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 01.01.2030 insgesamt etwa 565 MW. Bei einem durchschnittlichen Anschlusswert von 330 kW/Anschluss ergibt sich daraus einen Zuwachs von 1.712 Anschlüssen (342 Anschlüsse/Jahr).“

6. Hat der Senat bzw. die BEW einen Überblick darüber, wie viele der seit 2024 neu angeschlossenen Wohnungen bzw. Gewerbebetriebe sich in energetisch teilsanierten oder voll sanierten Gebäuden befinden – wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Die Informationen stehen dem Senat und der BEW nicht zur Verfügung. Über die bezogenen Wärmemengen können unter Umständen Rückschlüsse auf den Sanierungszustand gezogen werden. Diese Vorgehensweise wäre jedoch weiterhin mit einer hohen Unsicherheit behaftet und somit nicht zielführend. Eine Erhebung dieser Daten erfolgt aktuell nicht.

7. Ist bei Anträgen von Hauseigentümern zum Neuanschluss von Wohn- oder Gewerbeimmobilien der energetische Sanierungszustand des jeweiligen Gebäudes ein wichtiges Kriterium, um einen Neuanschluss zuzustimmen oder diesen ggf. abzulehnen – wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Die BEW führt zur Rolle des energetischen Sanierungszustands bei Neuanschlüssen Folgendes aus:

„Aktuell ist der energetische Zustand eines Gebäudes kein Ausschlusskriterium für einen Fernwärmeanschluss durch die BEW.

Ohne eine Berücksichtigung der Energieeffizienz besteht ein Risiko hoher Verbrauchskosten für Mieterinnen und Mietern in unsanierten Gebäuden. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn der Wärmebedarf aufgrund schlechter Dämmung oder veralteter Gebäudetechnik überdurchschnittlich hoch ist.

Gleichzeitig gilt jedoch, ein Fernwärmeanschluss kann die Notwendigkeit umfassender Sanierungsmaßnahmen reduzieren, da die Wärmeversorgung zentral, effizient und oft klimafreundlicher erfolgt als bei dezentralen Heizsystemen. Das bedeutet, dass Gebäude auch ohne sofortige Vollsanierung von einer klimafreundlichen Wärmeversorgung profitieren können.

Nach § 17 Abs. 1 AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme) besteht für Kundinnen und Kunden jederzeit die Möglichkeit, eine Leistungsreduzierung zu beantragen. Dies erlaubt eine flexible Anpassung des Wärmebezugs, etwa nach energetischen Verbesserungen am Gebäude oder bei veränderten Nutzungsbedingungen.“

8. In allen Klimaschutz- und Wärmeplanungen wird der anhaltende Stau bei der energetischen Gebäudesanierung beklagt und eine massive Steigerung der Sanierungsquoten gefordert, um die Wärme- und Energiewende insbesondere die Klimaneutralität bis 2045 erreichen zu können. Wie will der Senat die energetische Sanierungsquote auf die erwünschten 1,7 bis 2% erhöhen?

Zu 8.: Eine Erhöhung der Sanierungsquote wird unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote angestrebt. Zu den Landesfördermaßnahmen zählen unter anderem die Förderung durch die Soziale Wohnraummodernisierung 2023 (SWM 2023). Beratungsleistungen werden unter anderem durch das BauInfoZentrum Berlin angeboten. Die Umsetzung der überarbeiteten EU-Richtlinie 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie - EPBD) wird voraussichtlich zu einer deutlichen Erhöhung der Sanierungsrate – auch in Berlin – führen. So muss der Bund bis zum 31.12.2025 einen Entwurf eines nationalen Gebäuderenovierungsplan (Art. 3 in Verbindung mit Anhang II EPBD) erarbeiten und der EU-Kommission vorlegen. In diesem werden unter anderem geplante Strategien und Maßnahmen auch zur Gebäudesanierung aufzuführen sein. Die gesetzgeberische Umsetzung der EPBD durch den Bund muss nach der EPBD bis zum 29.05.2026 erfolgen. Wegen der Bedeutung der EPBD für die Wärmewende im Gebäudesektor begleitet der Berliner Senat aktiv deren Umsetzung. Derzeit werden Fragen, Themenschwerpunkte und Klärungsbedarfe im Zusammenhang mit der Richtlinie und dem nationalen Gebäuderenovierungsplan erarbeitet. Diese werden sowohl an die Bundesregierung adressiert als auch in die geplanten Länderbeteiligungen eingebracht.

9. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass insbesondere für Mieter*innen ein Fernwärmeanschluss ein hohes Kostenrisiko beinhaltet, insbesondere, wenn ihr vom Vermieter/Eigentümer an die Fernwärme angeschlossenes Wohngebäude keinen oder nur einen geringfügigen energetischen Sanierungszustand aufweist und damit hohe – nicht abwendbare - Energiekosten für die Mieter*innen einhergehen?

Zu 9.: Siehe Ausführungen zu 7.

10. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, Wohnaltbauten aus klimapolitischen und sozialen Gründen nur dann an die kommunale Fernwärme anzuschließen, wenn ihr ausgewiesener spezifischer Energiebedarf unterhalb von 100 kWh/m² pro Jahr liegt (Gebäudeenergieeffizienzklasse C)?

Zu 10.: Der Vorschlag lässt andere beeinflussende Faktoren, wie etwa die Lage und Alternativmöglichkeiten außer Acht. Dazu wird auch auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

11. Wann wird die BEW einen eigenen (verbindlichen) Dekarbonisierungsfahrplan vorlegen, der den Plan des Vorbesitzers Vattenfall AG von 2023 ablöst, bzw. fortschreibt?

Zu 11.: Ein aktualisierter Dekarbonisierungsfahrplan soll noch in diesem Jahr seitens der BEW vorgelegt werden.

12. Bis wann wird der Senat den Entwurf eines Berliner Wärmeplans verabschieden, um ihn in die anschließende Verbändeanhörung zu übergeben?
 13. Wird der nach der Verbändeanhörung (Zeitraum ?) überarbeitete Berliner Wärmeplan anschließend nur vom Senat oder förmlich vom Berliner Abgeordnetenhaus beraten und beschlossen? In zurückliegenden Senatsantworten zum Thema gab es dazu vom Senat unterschiedliche Aussagen.²
 14. Welchen Zeitplan legt der Senat für den Berliner Wärmeplan zugrunde, wenn dieser bis Ende Juni 2026 förmlich beschlossen werden muss (bitte grafisch darstellen)?

Zu 12. bis 14.: Die Verfahrensweise bis zum Beschluss des Wärmeplans regelt sich nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) sowie der GGO II. Gemäß § 13. Abs. 4 WPG ist eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen, die die planungsverantwortliche Stelle für Q4/2025 avisiert. In Q1 und Q2 2026 ist die Senatsbefassung unter Beteiligung des Rates der Bürgermeister vorgesehen, so dass bis spätestens 30. Juni 2026 der Senatsbeschluss des Wärmeplans vorliegt und damit Berlin den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 WPG nachkommt.

15. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Fernwärme bezahlbar zu halten? Wie beurteilt der Senat stärker auf Maßnahmen wie Verbrauchsoptimierung zu setzen oder mit Zuschüssen oder Förderung gezielt Energieverbrauch zu minimieren?

² Lt. Drs. 19-20451 (Senatsantwort auf Frage 2) ist für den Berliner Wärmeplan ein formeller Beschluss des Abgeordnetenhauses erforderlich. Lt. Drs. 19-18747 (ebenfalls Senatsantwort auf Frage 2) soll der Wärmeplan vom Senat beschlossen werden.

Zu 15.: Es sind verschiedene Maßnahmen zur Fernwärmepreisbegrenzung und zur Einschätzung zu Verbrauchsoptimierung bzw. Zuschüssen denkbar.

Daher werden mehrere Ansätze gleichzeitig verfolgt, um die Fernwärme bezahlbar zu halten. Zum einen eine transparente Preisgestaltung durch Preisänderungsklauseln gemäß AVBFernwärmeV, die Nutzung von Förderprogrammen für Gebäudesanierung und die Verbrauchsoptimierung, die durch Beratung und Informationskampagnen angeregt und durch smarte Steuerungstechnik (Regelungsanlagen) unterstützt werden kann.

16. Welches Potential sieht der Senat in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz – beispielsweise mit smarten Heizsystemen?

Zu 16.: Gemäß §§ 60b und 60c GEG ist seit Oktober 2024 die Prüfung, Optimierung und ggf. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten verpflichtend. Diese Regelungen dienen der Effizienzsteigerung und der Reduktion von CO₂-Emissionen im Gebäudesektor und werden als sinnvoll erachtet.

Die Nachrüstung entsprechender Regelungstechnik kann einen positiven Effekt auf den Energieverbrauch und somit auf die Betriebskosten haben.

17. Wie kontrolliert der Senat (oder die BEW) die Einhaltung der bundesweiten Regelungen (AVB Fernwärme, Wärmelieferverordnung) zu Fernwärme?

Zu 17.: Die Beantwortung wurde unter Einbeziehung der BEW formuliert. Diese teilte mit, dass die Kontrolle der Einhaltung von AVBFernwärmeV und Wärmelieferverordnung einerseits mittels interner Vorgaben in einer Verfahrensanweisung sichergestellt wird. Die Kontrolle dieser Vorgaben erfolgt insbesondere durch Veröffentlichungspflichten der Versorgerunternehmen gemäß § 1a AVBFernwärmeV, der Aufsicht durch die Landeskartellbehörde Berlin und des Verbraucherschutzes durch die Bundesnetzagentur (bei Beschwerden). Zudem werden seitens der BEW auf ihrer Webseite Preisregelungen, Netzverluste und Vertragsbedingungen transparent veröffentlicht.

18. Wie beurteilt der Senat die Preistransparenzplattform Fernwärme und wie werden die Verbraucher*innen von Fernwärme auf die Plattform aufmerksam gemacht?

Zu 18.: Die Preistransparenzplattform - waermepreise.info - wurde im Jahr 2024 gestartet und bietet vergleichbare Preisübersichten für Fernwärme in Deutschland, Erklärungen zu den einzelnen Preisbestandteilen und Daten für drei Standardfälle (Einfamilienhaus (EFH), Mehrfamilienhaus (MFH) und Gewerbe) ab.

Die Plattform ist aus Sicht des Landes ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Verbraucherrechte, Akzeptanz der Wärmewende und Baustein der Informationsbereitstellung.

19. Wie beurteilt der Senat die Forderung nach einer unabhängigen Stelle, die eine Preisobergrenze festlegt bei der Fernwärme und deren Einhaltung kontrolliert?

Zu 19.: Zum Stand und weiteren Vorgehen bei der Prüfung der Verbraucherpreise für Fernwärmekunden nach § 27 Abs. 2 Nr. 6 EWG Bln hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe dem Hauptausschuss einen Zwischenbericht erstattet (Bericht 1622 A vom 11. November 2024), auf den insoweit Bezug genommen wird. Einen Folgebericht wird die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe fristgemäß zum 30. September 2025 vorlegen.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens für die Versorgung mit Fernwärme wird grundsätzlich als notwendig angesehen. Inwiefern eine Preisobergrenze ein wirksames Instrument sein kann, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Die Ausgestaltung einer Preisobergrenze muss Verbraucherschutz verbessern, aber gleichzeitig den Wärmeversorgern weiterhin ermöglichen, auf Änderungen der tatsächlichen Kosten (Anlageneubau, Commoditypreise) zu reagieren.

Berlin, den 04.07.2025

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe